

Statuten Skiklub Frutigen



SKIKLUB
FRUTIGEN

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	2
2. Zweck und Ziele.....	2
3. Mitgliedschaft	2
4. Organe des Skiclubs Frutigen	4
5. Verschiedenes	6

Legende:

Gelb = 1:1 Übernahme Anforderung von Swiss ski

Blau = Übernahme aus den alten Statuten

Grün = neu Aufnahme

1. Name und Sitz

Art. 1 Der Skiklub Frutigen ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Skiklub Frutigen hat Sitz in Frutigen.

Art. 2 Der Skiklub Frutigen gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem entsprechenden Regionalverband (Berner Oberländischer Skiverband) an. Der Skiklub Frutigen ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem entsprechenden Regionalverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Klubstatuten.

2. Zweck und Ziele

Art. 3 Der Skiklub Frutigen bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

Art. 4 Die Ziele des Skiklubs Frutigen sind folgende:

- a) Förderung des Schneesportes auf allen Altersstufen und in allen Disziplinen
- b) Förderung der Jugendorganisation (JO)
- c) Unterstützung der wettkampfbegeisterten Personen bei Trainings und Wettkämpfen
- d) Animation möglichst vieler Personen zur Ausübung des Schneesportes
- e) Die Klubhütte an Elsigen immer bestens bewirtschaften
- f) Kameradschaftliche Pflege des Hütten- und Klublebens

Art. 5 Der Skiklub Frutigen erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

- a) Organisation von Anlässen zur Förderung des Schneesportes
- b) Führen einer Jugendorganisation (JO)
- c) Anbieten von Hallen- und Schneetrainings jeder Art
- d) Einsatz von ausgebildeten Leiter:innen und Trainer:innen
- e) Organisation von- und Teilnahme an Wettkämpfen
- f) Gezielte Mitgliederwerbung im Amt Frutigen
- g) Durch Gönnerorganisation junge Talente finanziell unterstützen
- h) Beste Pflege der Klubhütte an Elsigen

3. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder des Skiklubs Frutigen sind:

- Junior:innen, gemäss Richtlinien von Swiss-Ski
- Senior:innen
 - o A-Mitglied
 - o B-Mitglied (im gleichen Haushalt lebende Angehörige von A-Mitgliedern ohne Versand des offiziellen Swiss-Ski-Organs)
 - o C-Mitglied (Mitglied mit einem anderen Skiklub als Stammverein)
- Passivmitglieder
- Freimitglieder Swiss-Ski
- Klubfreimitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 7 Ehrenmitglieder sind Klubmitglieder, die sich um den Klub besonders stark verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 8 Klubmitglieder, welche knapp nicht die Ehrenmitgliedschaft erhalten, kann der Vorstand zu Klubfreimitgliedern vorschlagen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Klubfreimitglieder sind beitragsfrei.

Art. 9 25 Jahre Mitgliedschaft wird mit der Verleihung eines Abzeichens geehrt. Freimitglieder Swiss-Ski sind Mitglieder welche dem Klub, während 40 Jahren (auch Passivmitglieder) angehört haben. Diese werden von Swiss-Ski ernannt und sind von Vereinsbeiträgen befreit. allen Beiträgen befreit.

Art. 10 Aufnahme von Klubmitgliedern

In den Skiklub Frutigen werden Personen entsprechend den Alterskategorien der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Jedes Klubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverband Berner Oberländischer Skiverband (BOSV).

Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Skiklub Frutigen damit einverstanden, dass der Skiklub für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit allen obligatorischen Angaben zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

- Swiss-Ski
- Regionalverband Berner Oberländischer Skiverband (BOSV)

Art. 11 Wechsel Mitgliedschaftskategorie

Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Klubs muss dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneuert.

Der Wechsel von der JO-Kategorie/Junioren-Kategorie zur nächsthöheren Kategorie erfolgt automatisch.

Art. 12 Ausschluss von Klubmitgliedern

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Klubs in grober Weise schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vom Klub ausgeschlossen werden.

Art. 13 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Klubs. Eine Austrittserklärung aus dem Klub muss dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

Art. 14 Klubmitglieder, welche Austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Klubvermögen keinen persönlichen Anspruch.

Art. 15 Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Skiclubs Frutigen werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils sofort nach der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr erhoben. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 60.00

Art. 16 Für die Verbindlichkeit des Skiclub Frutigen haftet einzig das Klubvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

Art. 17 Die Datenschutzbestimmung ist ein zusätzlicher Bestandteil dieser Statuten und jederzeit in aktueller Form auf der Homepage des Skiclubs Frutigen abrufbar.

Art. 18 Der Skiclub Frutigen ist berechtigt, Foto-, Film- und andere Bildaufnahmen seiner Mitglieder in seinen Publikationen (einschliesslich Internet und Social Media-Auftritt) sowie für andere mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehende Zwecke unentgeltlich zu verwenden.

4. Organe des Skiclubs Frutigen

Art. 19 Die Organe des Skiclub Frutigen sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 20 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Skiclub Frutigen. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der / die Präsident:in und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein vom Vorstand bestimmtes, anderes Vorstandsmitglied.

Art. 21 Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 22 Jedes Mitglied des Skiclubs Frutigen hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretungen sind ausgeschlossen.

Art. 23 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Klubmitgliedern
- d) Ehrungen von Klubmitgliedern
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien
- f) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband.

- g) Genehmigung von Reglementen
- h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
- i) Auflösung des Skiklubs
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 30 Tage vor der Versammlung schriftliche an den / die Präsident:in eingereicht wurden.
- k) Hüttenwesen

Art. 24 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der / die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Art. 25 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mind. einem fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.

Art. 26 Der Vorstand des Skiklubs Frutigen organisiert sich selbst, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:

- Präsident:in
- Technische/r Leiter:in
- Sekretär:in
- Kassier:in

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei mindestens der Hälfte des aktuellen Vorstandes. Bei Stimmgleichheit fällt der / die Präsident:in den Stichentscheid. Für jede Funktion im Vorstand gibt es ein Pflichtenheft, nach dem sich die Vorstandsmitglieder zu richten haben.

Art. 27 Dem Vorstand obliegt die Führung des Skiklubs Frutigen. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Klubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Klubs. Der Vorstand vertritt den Klub nach aussen. Er zeichnet mit der Unterschrift des / der Präsident:in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Im Verhinderungsfall des / der Präsident:in tritt ~~der Vizepräsident~~ ein vom Vorstand bestimmtes, anderes Vorstandsmitglied in diese Funktion.

Art. 28 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Unvorhergesehene Ausgaben über den Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets kann der Vorstand in Sonderfällen tätigen. Diese müssen nachträglich von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Art. 29 Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

Art. 30 Die Klubbütte an Elsigen ist für den Skiklub Frutigen von grosser Bedeutung. Der Vorstand ist das Kontrollorgan der Klubbütte. Der Hüttenwart ist dem Vorstand jederzeit

Rechenschaft schuldig. Im Vorstand muss der Hütte genügend Beachtung geschenkt werden.

5. Verschiedenes

Art. 31 Das Rechnungsjahr des Skiclubs Frutigen dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Art. 32 Eine Statutenänderung kann nur mit zweidrittel Mehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 33 Eine Auflösung des Skiclubs Frutigen erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Klubs bereiterklären, kann der Skiklub nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Klubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlen aller Verbindlichkeiten beim Regionalverband Berner Oberländischer Skiverband (BOSV) zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Skiklub zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Skiklub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Frutigen zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendsskiports.

Art. 34 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Skiclubs Frutigen vom 1. November 2024 beschlossen. Sie treten nach der Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 5. November 2004.

Frutigen, 1. November 2024

Skiklub Frutigen

Yanick Egger, Präsident

Carla Steiner, Sekretärin